



Faktenblatt, 13.03.2026

Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit

Worum geht es?

Zwischen der Schweiz und der EU werden jedes Jahr Agrarprodukte und Lebensmittel im Wert von über 16 Milliarden Franken gehandelt. Die EU ist die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Dies zeigt sich auch bei den Agrarerzeugnissen: 51% der Schweizer Exporte in diesem Bereich gehen in die EU, 73% der Importe kommen aus der EU (Angaben von 2024).

Durch Fälschungen oder Verunreinigungen gelangen manchmal nicht sichere, gesundheitsgefährdende Lebensmittel auf den Markt. Um diese Risiken zu minimieren, wollen die Schweiz und die EU bei der Lebensmittelsicherheit noch enger zusammenarbeiten. Ziel ist ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum, der alle pflanzengesundheitsrelevanten, veterinär- und lebensmittelrechtlichen Aspekte entlang der Lebensmittelkette umfasst und den überwiegenden Teil des Handels mit Agrarerzeugnissen mit der EU abdeckt.

Die Ausweitung des Abkommens von 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Landwirtschaftsabkommen) im Bereich der Lebensmittelsicherheit stärkt den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten und ermöglicht eine Beteiligung am EU-Binnenmarkt durch einen umfassenden Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse. Spezifische Ausnahmen verhindern, dass das Abkommen zu einer Senkung der in der Schweiz geltenden Standards führt, insbesondere im Bereich des Tierschutzes und der gentechnisch veränderten Organismen.

Eine Harmonisierung der Agrarpolitiken der Schweiz und der EU bleibt ausgeschlossen. Der bestehende Schweizer Grenzschutz für Agrarprodukte wird unverändert beibehalten.

Grundzüge

Das Landwirtschaftsabkommen von 1999 wird in Zukunft in zwei Teile gegliedert sein. Einen Agrarteil, der nicht der dynamischen Rechtsübernahme untersteht, und einen Teil zur Lebensmittelsicherheit, der neu durch ein Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geregelt wird und der dynamischen Rechtsübernahme untersteht. Das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit sieht vor, die Lebensmittelsicherheit in der EU und der Schweiz über die gesamte Lebensmittelkette zu verbessern, indem ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum geschaffen wird. Dabei wird die Schweiz den gewünschten Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und den relevanten Netzwerken der EU erhalten. Neu wird die Schweiz zudem in das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel der EU eingebunden.

Die bestehenden Ausnahmen (zum Beispiel das Tiertransitverbot) bleiben erhalten, und neue Ausnahmen konnten insbesondere in den Bereichen Tierschutz und gentechnisch veränderte Organismen ausgehandelt werden. Über das Verhandlungsmandat hinaus wurde zudem erreicht, dass bei Lebensmitteln, die in der Schweiz vertrieben werden, die Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes bestehen bleibt.

Der gemeinsame Lebensmittelsicherheitsraum umfasst einerseits die im Landwirtschaftsabkommen bereits bestehenden Bereiche Pflanzengesundheit (heutiger Anhang 4), Futtermittel (heutiger Anhang 5) und Saatgut (heutiger Anhang 6) sowie den Handel mit Tieren und tieri-

schen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft (gemeinsamer Veterinär-
raum; heutiger Anhang 11). Andererseits wird darin neu auch der Handel mit nichttierischen
Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geregelt.

Der Agrarteil wird weiterhin aus den Anhängen 1-3 (gegenseitige Zollzugeständnisse und Kä-
sefreihandel), 7 (Handel mit Weinbauerzeugnissen), 8 (Spirituosen), 9 (landwirtschaftliche Er-
zeugnisse und Lebensmittel aus biologischem Landbau), 10 (Anerkennung der Kontrolle der
Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse) und 12 (Schutz von
Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmit-
tel) bestehen. Diese Anhänge gelten weiterhin wie bisher und unterstehen nicht der dynami-
schen Rechtsübernahme. Bei Streitfällen in diesen Anhängen ist neu ein Schiedsgericht vor-
gesehen, jedoch ohne Einbezug des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Hinzu kommt ein besonderer Schutz für den Agrarteil des Abkommens. Grundsätzlich können
bei der Verletzung eines Binnenmarktabkommens Ausgleichsmassnahmen in den Bereichen
jedes Binnenmarktabkommens ergriffen werden. Für den Agrarteil gilt das nicht. Allfällige Aus-
gleichsmassnahmen sind in diesem nur bei einer Verletzung des Landwirtschaftsabkommens
(Agrarteil und Protokoll zur Lebensmittelsicherheit) möglich. Gegen Ausgleichsmassnahmen,
welche aufgrund der Verletzung eines anderen Binnenmarktabkommens ergriffen werden, ist
er geschützt.

Die Schweiz und die EU bleiben in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitiken weiterhin eigenständ-
ig. Auch der bestehende Grenzschutz (inkl. Zölle und Kontingente) bleibt unverändert erhal-
ten.

Umsetzung in der Schweiz

EU-Rechtsakte im Bereich der Lebensmittelsicherheit werden mit ihrer Integration ins Protokoll
zur Lebensmittelsicherheit durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses – d.h. mit ex-
pliziter Zustimmung der Schweiz – Teil der schweizerischen Rechtsordnung und können neu
grundsätzlich direkt angewendet werden. Das betroffene heutige Schweizer Recht wird ent-
sprechend angepasst werden, vor allem, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Wo das EU-
Recht nicht hinreichend konkret ist, um direkt angewendet werden zu können, sind im Schwei-
zer Recht zudem gewisse Präzisierungen erforderlich.

Mit dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit werden Schweizer Fachleute die Möglichkeit ha-
ben, bei der Ausarbeitung von neuem EU-Recht im Geltungsbereich des Protokolls umfassend
mitzuwirken («*Decision Shaping*»). Zum Einbezug von Parlament, Kantonen und weiteren In-
teressierten (insb. Branche und Konsumentenschutzverbände) ins *Decision Shaping* siehe das
Faktenblatt «Institutionelle Elemente». Zudem werden Schweizer Expertinnen und Experten
direkt und aktiv an den Arbeiten der EFSA teilnehmen können. Die Mitarbeit in der EFSA sowie
die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Ausarbeitung neuen EU-Rechts ermöglichen es, die
Anliegen der Schweiz aktiv einzubringen und allfällige Bedenken frühzeitig zu platzieren.

Bedeutung für die Schweiz

Das Abkommen bietet bedeutende Vorteile für die Schweizer Lebensmittelwirtschaft, für die
Gesundheit von Pflanzen und Tieren und für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten
in der Schweiz.

Die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sowie der Zugang zur EFSA
und zu europäischen Warn- und Kooperationssystemen ermöglicht der Schweiz, Risiken in der
Lebensmittelkette effektiver zu identifizieren und zu bekämpfen (Bsp. Warnung vor gesundheit-
lich bedenklichen Lebensmitteln oder Futtermitteln für Heim- und Nutztiere).

Der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum
erleichtert die Beteiligung der Schweizer Agrar- und Lebensmittelwirtschaft am EU-Binnen-
markt.

In den Verhandlungen hat die Schweiz zudem wichtige Ausnahmen bei Themen wie Tierschutz und Regulierung von gentechnisch veränderten Organismen erreicht und kann so ihre hohen Standards aufrechterhalten.

Die Schweiz bleibt in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik weiterhin eigenständig. Die Anpassungen des Landwirtschaftsabkommens haben keine Auswirkungen auf die Zölle für Agrarprodukte, die Kontingente und deren Bewirtschaftung. Das heisst der bestehende Grenzschutz bleibt unverändert erhalten. Überdies entscheidet die Schweiz weiterhin eigenständig über das Schweizer Direktzahlungssystem, welches die Besonderheiten des Landes berücksichtigt, wie z.B. über den Steillagenbeitrag für die Bewirtschaftung von steilen Flächen.

Konkret

- **Sicherheit der Lebensmittel:** Der Skandal um Pferdefleisch in Lasagne im Jahr 2013 ist vielen noch in Erinnerung. EU-Lebensmittelkontrollen entdeckten damals nicht deklariertes Pferdefleisch anstelle von Rindfleisch in Fertiglasagne-Produkten, woraufhin diese aus dem Detailhandel zurückgerufen wurden. Die Schweiz war ebenfalls von den Warenlieferungen betroffen. Während die EU-Mitgliedstaaten dank Warnsystemen schnell informiert waren, erfuhr die Schweiz zeitverzögert über die Medien davon. Mit dem neuen Protokoll zur Lebensmittelsicherheit erhält die Schweiz vollen Zugang zu den Schnellwarnsystemen der EU. So ist die Schweiz zeitgleich mit der EU informiert und kann bei Vorfällen wie falsch deklarierten Produkten oder gefährlichen Substanzen in Lebensmitteln schneller reagieren.
- **Schweizerische Besonderheiten:** Die Schweizer Bevölkerung achtet auf eine gesunde und regionale Ernährung. Wichtig sind ihr namentlich die hohen Schweizer Standards beim Tierschutz und hohe Sicherheitsanforderungen an gentechnisch veränderte Organismen (GVO). Das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit respektiert diese Schweizer Besonderheiten. In der EU zugelassene GVO-Lebensmittel sind nicht automatisch in der Schweiz zugelassen. Dafür ist nach wie vor ein Zulassungsverfahren nach den strengen Sicherheitskriterien der Schweiz notwendig. So sind beispielsweise in der EU mehrere Sorten von gentechnisch verändertem Raps für die Herstellung von Lebensmitteln (bspw. Rapsöl) zugelassen, in der Schweiz jedoch keine. Auch was den Tierschutz angeht, behält die Schweiz ihre strengen Anforderungen bei: So gelten auch in Zukunft für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren die höheren Standards der Schweiz.